

THÜR. LANDTAG POST
15.10.2018 16:08

22.10.2018

Thüringer Landtag

Zuschrift

6/2258

zu Drs. 6/6068

Fachbereich Sozialwesen
Prof. Dr. Ulrich Lakemann

**Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes –
Unterstützung einer eigenständigen Jugendpolitik**

Stellungnahme zur Anhörung am 29. Oktober 2018

Als Mitglied der Arbeitsgruppe zur Mitbestimmung junger Menschen in Thüringen, die ihren abschließenden Bericht nach fast zweijähriger Tätigkeit im August 2018 an den Minister für Bildung, Jugend und Sport übergeben hat, begrüße ich die schnelle Reaktion von Politik und Verwaltung auf unsere und weitere Vorschläge. Positiv hervorzuheben ist, dass der vorliegende Gesetzesentwurf nicht nur die Ausweitung der Mitbestimmung junger Menschen hervorhebt, sondern dazu auch zum Beispiel in Form von finanziellen Aussagen klare umsetzungsorientierte Regelungen vorsieht.

Ich werde mich im Folgenden thematisch auf die Mitbestimmung junger Menschen in Thüringen konzentrieren, da hier mein Schwerpunkt gerade auch durch die Mitarbeit in der AG Mitbestimmung liegt.

1. Mitbestimmung über die unmittelbaren Lebensbereiche junger Menschen hinaus

Eine Herausforderung wird es sein, die Mitbestimmung junger Menschen auch in den Bereichen zu ermöglichen, die nicht gezielt auf Kinder und Jugendliche ausgerichtet sind, in deren späteren Lebensverlauf aber eine enorme Bedeutung erlangen können. Die Formulierung in § 15a (2) „...allen weiteren ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen...“ sollte somit auch die gegebenenfalls erst in Zukunft berührten Interessen implizieren. Unser Bericht „Impulse für die Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen“ diagnostiziert hier insbesondere in Abschnitt 3.3 zum Thema „Sozialraum, Gemeinde, Landkreis, Freistaat“ die bestehenden Regelungsbedarfe beispielsweise in der Thüringer Kommunalordnung. Ein Hinweis im neuen Thüringer KJHAG, dass auch über das aktuelle Lebensalter hinausgehende Interessen berührt sein können, wäre hilfreich, um einen ressortübergreifenden Mitbestimmungsprozess zu initiieren.

Fachberatungsangebote, die sich nicht nur an die Institutionen der Jugendhilfe, Schule, Ausbildung etc. richten, sondern gezielt auf andere Bereiche von Städten, Gemeinden und Landkreisen einwirken, sind hierzu notwendig. Dabei geht es beispielsweise um die Ressorts Stadtentwicklung und Verkehr, Soziales und Finanzen.

In diesem Sinne greift die Ausweitung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Jugendhilfeausschüssen zu kurz. (Artikel 1, § 5). Es wäre vielmehr darüber nachzudenken, in welchen Organisationsformen es möglich ist, junge Menschen auch an Entscheidungsprozessen anderer Ressorts zu beteiligen.

Koordination und Beratung vor Ort

Die Erfahrung zeigt, dass Mitbestimmung nur dann gelingen kann, wenn sie mit angemessenen personellen und sachlichen Ressourcen ausgestattet ist. In diesem Zusammenhang wird es notwendig sein, in den Thüringer Städten, Gemeinden und Landkreisen personelle Vorkehrungen



TLT/12101/18/7

zu treffen, um Mitbestimmungsprozesse langfristig, nachhaltig und ressortübergreifend zu gestalten. Ein in diesem Zusammenhang wichtiger Schritt sind beispielsweise Prozessmoderationausbildungen zur Initiierung strukturell verankerter Beteiligungsprozesse und zur Einhaltung nachhaltiger Standards für die Mitbestimmung junger Menschen.

Unser Bericht „Impulse für die Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen“ hebt in Abschnitt 5.2 hervor, dass in diesem Zusammenhang beispielsweise Aufklärungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, Vernetzung oder ein interkommunaler Fachaustausch zur Etablierung kommunaler Mitbestimmungsstrategien junger Menschen ratsam sind.

Dokumentation wie Interessen berücksichtigt und Beteiligungsformen durchgeführt wurden

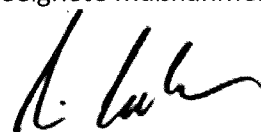
Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass der § 15 a in Absatz 2 mit der Formulierung „...allen weiteren ihre Interessen berührenden Planungen...“ über die Formulierung in unserem Bericht zu „Impulsen für die Landesstrategie junger Menschen“ hinausreicht. Ähnliches gilt für Absatz 3 mit der Formulierung „...die Träger der geförderten Maßnahmen...“ und den Begriff „Mitbestimmungsrecht“ anstelle von „Mitspracherecht“.

Zu kritisieren ist allerdings, dass unser folgender Gesetzesvorschlag im Sinne eines Absatzes 4 nicht berücksichtigt wurde: „Bei der Durchführung soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in geeigneter Weise darlegen, wie er die Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.“ Dies halte ich nach wie vor für unumgänglich, da eine fehlende Dokumentation verschiedenen Formen von „Pseudo-Beteiligung“ Tür und Tor öffnet. Eine solche, nur dem Anschein nach stattfindende Mitbestimmung ist unbedingt zu vermeiden, vermittelt sie doch den Kindern und Jugendlichen den Eindruck mangelnder Wertschätzung. Sie kann dazu beitragen, dass eine Mitbestimmungsmotivation schnell verloren geht und die politische Frustration steigt. Die Forschung zu diesem Thema zeigt, dass misslungene Beteiligungsprozesse im Kindes- und Jugendalter weitreichende Auswirkungen auf die weitere politische Sozialisation der Betroffenen haben können. So ist die erforderliche hohe Ernsthaftigkeit und Sensibilität, mit der Mitbestimmungsprozesse gestaltet werden, in keiner Weise zu unterschätzen.

Bericht über die Lebenslagen junger Menschen in Thüringen

Der in § 10 (2,3) und § 18 (1a) angesprochene „Bericht über die Lebenslagen junger Menschen in Thüringen“ sollte im Rahmen der vorgesehenen Expertisen und Gutachten die Formen und den Umfang der Beteiligung junger Menschen in Thüringen mit empirischen Forschungsmethoden erfassen. Um den finanziellen Aufwand dafür nicht zu hoch werden zu lassen, gleichzeitig aber auch ein zumindest annähernd vollständiges Bild der Mitbestimmung junger Menschen zu erhalten, sollte in den Thüringer Städten, Gemeinden und Landkreisen kontinuierlich anhand eines vorgegebenen, nicht zu umfangreichen Fragebogenrasters die Beteiligung junger Menschen in ihren Formen, ihrem Ausmaß, ihren Ergebnissen und möglichen Problemen dokumentiert werden. Diese Dokumentationen lassen sich dann forschungsmethodisch auswerten. Denkbar wäre weiterhin, spezifische Schwerpunktthemen auszuwählen, die in jeweils einem Lebenslagebericht gezielt empirisch untersucht werden. Wichtig ist in jedem Fall, dass ein Gesamtüberblick über das Ausmaß der Mitbestimmung junger Menschen in Thüringen erzielt wird, um im Sinne eines Monitorings daraus auch für die Zukunft geeignete Maßnahmen abzuleiten.

Jena, den 15.10.2018


(Prof. Dr. Ulrich Lakemann)